

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

24. Verordnung vom 08.04.1820 publ. 13.04.1820

welche jedoch die obige Einschränkung sub. a. deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obriheiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabey geleistet, außer solchen Fällen aber die gewöhnliche vorgängige Correspondenz der höhern Collegien fernerweit erforderlich seyn soll.

17. Endlich ist den Policcybedienten beyderseitiger Regierungen verstattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen über die Grenze nachzusehen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe der Landesbeamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten, da dann die Angehaltenen jedesmal sofort an die Obriheit des Orts, wo sie ergriffen worden, abzugeben sind, welche wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

Alle Behörden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Tever werden daher, in Gemäßheit höchsten Cabinetsrescripts vom 25. v. M. hiedurch angewiesen, die vorstehende Vereinbarung genau zu beobachten und in vorkommenden Fällen zur Ausführung zu bringen.

24) Regieru n g s - B e k a n n t m a c h u n g  
vom 8. April 1820. publ. April  
15. 1820.

Da vielfältige Klagen darüber erhoben worden, daß, den bestehenden Verordnungen <sup>Erneuerung</sup> <sup>des Hausir-</sup> Verbots, mit

D



Ausdehnung  
auf das s. g.  
Muster-Reiten.

zuwider und zum großen Nachtheile des erlaubten einländischen Handels, das Hausirrengehen einländischer und auswärtiger Handelsleute überhand nehme, hierdurch aber nicht allein den gewerbtreibenden Unterthanen ein beträchtlicher Schaden erwächst, sondern auch ein verderblicher Luxus befördert, mannichfaltige Gelegenheit zu unerlaubtem Erwerb gegeben, und der Hang zu einem unstillen Leben genährt wird: so sieht sich die Regierung, im Einverständnisse mit der Herzoglichen Cammer, veranlaßt, unter Bezugnahme auf die früheren Verordnungen und namentlich als Nachtrag zu der hiemit ausdrücklich von neuem bestätigten Regierungs-Verordnung vom 8. (11.) Sept. 1817. (Ges. Samml. Bd. III. 2. 80.) folgende Bestimmungen mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung zu erlassen:

1) Unter dem allgemeinen Hausirer-Verbot ist auch das sogenannte Musterreiten, oder das Umherreisen ein- oder ausländischer Kaufleute und ihrer Bedienten im hiesigen Lande mit Proben von Kram-Elle- und anderen Waaren oder mit Verzeichnissen ihres Waarenlagers, um darauf Bestellungen anzunehmen, mit einbegriffen. Es wird demnach das Gewerbe der sogenannten Musterreiter gänzlich verboten, und ist mit alleiniger Ausnahme der im §. 4. gedachten Fälle Nie-



manden, weder Einheimischen noch Fremden, weder Christen noch Juden erlaubt, mit Proben durch das Land zu ziehen, Bestellungen anzunehmen und die Waaren für andere aus der Fremde kommen zu lassen.

2) Wenn auswärtige Kaufleute Waaren-Vorräthe im hiesigen Lande niederlegen und davon verkaufen lassen wollen, so darf dieß nur auf die Weise geschehen, daß sie solche einem einländischen ansässigen Kaufmann in Commission geben, welcher alsdann damit eben so, wie mit seinen eignen Waaren handeln darf und für die gehörige Entrichtung des Grenzzolls und der Accise haftet. Es wird aber schlechterdings nicht gestattet, daß die auswärtigen Eigenthümer den Debit solcher im hiesigen Lande gefollerten Waaren durch ihre dazu hergesandte Bediente oder Küper besorgen lassen, und es soll, wenn dieß geschehe, der auswärtige Eigenthümer sowohl, als der einländische Commissionär oder Soldderer, der dergleichen durch solche Fremde hat geschehen lassen, mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 Rthlr. im ersten Contraventionsfall, und mit Confiscation des Waarenlagers, den Umständen nach auch mit erhöhter Geldstrafe im Wiederholungsfall bestraft werden.

3) Diejenigen Personen, welche Cammerpässe zum Hausiren erhalten haben,



Können zwar auch nach Proben verkaufen, die Herzogliche Cammer giebt jedoch nur an solche Personen, die sich vorher bey der Inspection der höhern Polizen hinlänglich legitimirt haben, und auch dann nur in den einzelnen, in der Regierungs-Bekanntmachung vom 8. (11.) Sept. 1817. aufgeführten Fällen, solche Pässe auf eine bestimmte darin erwähnte Frist aus. Die Inhaber derselben werden als Uebertreter dieser Verordnung angesehen und bestraft, wenn sie diese Frist nicht beachten, so wie auch, wenn sie andere Waaren oder Proben anderer Waaren bey sich führen, als die in dem Passe ausdrücklich benannt sind.

4) Ohne solche Cammerpässe ist alles Hausiren mit Waaren lediglich unter den in der angezogenen Regierungs-Bekanntmachung v. 8. (11) Sept. 1817. S. 3. gestatteten Ausnahmen, — zu welchen auch die mit Proben herumreisenden einländischen Kornhändler und Besitzer einländischer Fabriken zu rechnen, — sowohl in den Städten als auf dem Lande, außer den ordentlichen Jahrmärkten, schlechtersdings und bey den unten bestimmten Straßen verboten, und es kann solches von den Stadt- oder Amtsbehörden unter keinerley Vorwand oder Einschränkung verstattet werden. Auf den Jahrmärkten ist das Hausiren ohne Cammerpässe zwar erlaubt, jedoch nur unter



polizeylicher Controlle der Orts-Behörde, und nur am Orte des Jahrmakts selbst, nicht aber außerhalb desselben oder auf der Hin- und Herreise.

5) Fremden Kaufleuten ist es in der Regel gänzlich untersagt, außer den Jahrmärkten sich irgendwo im hiesigen Lande mit ihrem Waarenlager zum Verkaufe aus dem Hause en detail, es sey auf kurze oder längere Zeit, in den Städten oder auf dem Lande, einzufinden oder einzumiethen, wenn ihnen dazu nicht von der Herzoglichen Cammer vorher eine schriftliche Concession auf bestimmte Zeit ausdrücklich ertheilt ist, und es ist allen andern Behörden solche Erlaubniß zu ertheilen durchaus untersagt.

6) Contraventionen gegen diese Vorschriften (mit Ausnahme der im §. 2. enthaltenen), so wie gegen das Hausir-Verbot im Allgemeinen, werden vom Amte das erstemal mit polizeylicher Strafe belegt, im Wiederholungsfall mit Confiscation der Waaren, und wenn der Contravenient ein Ausländer ist, mit polizeylicher Verweisung desselben über die Grenze bestraft.

Sämtliche Stadt- und Land-Aemter werden angewiesen, auf die Ausführung dieser und der hierin angezogenen frühern Vorschriften, in so weit sie nicht hierdurch ergänzt oder erweitert worden, sorgfältig achten zu lassen,